

Richtlinie Zeitnehmer / Sekretär

HVSH

**Aus- und Weiterbildung
in Schleswig-Holstein**

Richtlinie für Zeitnehmer / Sekretär für die Aus- und Weiterbildung im HVSH und seinen Untergliederungen

Vorbemerkung 1

1. Allgemeines 2

2. Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung 2

3. Referenten für die Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung 3

4. Zeitnehmer-/Sekretär-Lizenzen 3

5. Ansetzung 3

6. HRN-Spielbetrieb 4

7. Salvatorische Klausel 4

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist hiermit auch die „Spielgemeinschaft“ berücksichtigt.

Vorbemerkung

Für Z/S gelten die Internationalen Spielregeln Hallenhandball der IHF (Stand: 01.07.2022) mit den DHB-Zusatzbestimmungen, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und die DHB-Schiedsrichterordnung.

Diese Richtlinie gilt für die Aus- und Weiterbildung von Z/S im HVSH und seinen Untergliederungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Richtlinie Bezeichnungen wie folgt abgekürzt:

Abkürzung	Bezeichnung
DHB	Deutscher Handballbund
HRN	Handball-Region Nord
HVSH	Handballverband Schleswig-Holstein
KHV	Kreishandballverband
S	Sekretär*innen
SBO	SpielberichtOnline
SR	Schiedsrichter*innen
Z	Zeitnehmer*innen
Z/S	Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (wenn gemeinsam gemeint)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Z/S in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zwecke ist jeder Verein verpflichtet, die notwendige Anzahl an Z/S ausbilden zu lassen.
- 1.2. Z/S i. S. dieser Richtlinie ist, wer über eine gültige Z/S-Lizenz verfügt. Eine gültige Z/S-Lizenz ist Voraussetzung für den Einsatz als Z/S innerhalb des HVSH und seiner Untergliederungen.
- 1.3. Voraussetzungen für den Einsatz als Z/S sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinem Landesverband dem DHB angehört;
 - b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den Vorgaben dieser Richtlinie;
 - c) Vollendung des 14. Lebensjahrs; für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- 2.1. Die Durchführung von Ausbildungen, Prüfungen und Weiterbildungen der Z/S für den Spielbetrieb des HVSH und seinen Untergliederungen obliegt ausschließlich den KHV und dem HVSH. Sie kann in Präsenz oder Onlineformaten durchgeführt werden.
- 2.2. Die Ausbildung umfasst:
 - a) Aufgabenbereiche von Z/S
 - b) Spielzeit, Time-Out, Team-Time-Out
 - c) Mannschaften, Spielerwechsel, Ausrüstung, Verletzung
 - d) Strafen
 - e) Auswechselraum-Reglement
 - f) Besonderheiten Jugendspielklassen
 - g) Bedienung SBO
 - h) Bedienung der Hallenuhr (Kann separat durch den Verein des Z/S erfolgen.)
- 2.3. Eine Prüfung durch z.B. einen Regeltest ist nicht vorgesehen.
- 2.4. Die Weiterbildung dient als Lizenzverlängerung und umfasst eine Auffrischung der in 2.2. genannten Ausbildungsinhalte.
- 2.5. Für die einheitliche Ausbildung und Weiterbildung stellt der HVSH-Schiedsrichterausschuss eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung. Die PowerPoint-Präsentation wird vom HVSH-Schiedsrichterausschuss bei Bedarf aktualisiert.
- 2.6. Die Dauer der Aus- und Weiterbildung ergibt sich über den Inhalt. Es ist keine Mindestanzahl an Lerneinheiten vorgeschrieben.
- 2.7. Es sollte eine Teilnehmergebühr i.H.v. 5,00 € pro Person beim Verein des Teilnehmers erhoben werden. Die Kreishandballverbände haben die Möglichkeit, die Vereine in Form eines Zuschusses zu unterstützen. Die Verantwortlichen im Schiedsrichterwesen der KHV sind

angehalten ggf. Anpassungen in der Satzung bzw. Ordnung des Kreishandballverbands an den Vorstand zu richten.

3. Referenten für die Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

3.1. Referenten müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) SR oder Z/S in einem Kader der HRN oder einer höheren Ebene
- b) Mitglied in einem Schiedsrichterausschuss
- c) Mitglied in einer Spielkommission

3.2. Die Referenten werden nach den Satzungen und Ordnungen des durchführenden Verbands entschädigt.

4. Zeitnehmer-/Sekretär-Lizenzen

4.1. Für die Ausstellung und Verlängerung der Z/S-Lizenzen ist der HVSH als Landesverband verantwortlich. Die KHV legen für die Ausstellung und Verlängerung der Z/S-Lizenzen Seminare im Phönix II mit den Teilnehmern unter Angabe des Vereins an.

4.2. Die Z/S-Lizenzen sind im Regelfall zwei Jahre befristet.

4.3. Die Z/S-Lizenzen werden digital im Phönix II ausgestellt.

4.4. Die Z/S-Lizenzen sind im HVSH und seinen Untergliederungen gültig. Es ist nicht entscheidend, in welchem KHV die Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung für die Z/S-Lizenzen absolviert wurde.

4.5. SR mit einer gültigen SR-Lizenz sind grundsätzlich befugt als Z/S im Spielbetrieb des HVSH und seinen Untergliederungen tätig zu sein.

4.6. Z/S mit einer gültigen Z/S-Lizenz einer höheren Ebene sind grundsätzlich befugt als Z/S im Spielbetrieb des HVSH und seinen Untergliederungen tätig zu sein.

4.7. Z/S mit einer gültigen Z/S-Lizenz aus einem anderen Landesverband sind anzuerkennen. Sofern im anderen Landesverband nicht SBO der handball4all AG verwendet wird, ist für die Anerkennung eine Kurzschulung zu der Bedienung von SBO erforderlich.

5. Ansetzung

5.1. Die Ansetzung von Z/S erfolgt durch den Heimverein unter Berücksichtigung von 5.2. und 5.3.. Die Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Spielklasse können abweichende Regelungen vorsehen.

5.2. Für den Einsatz als Z/S im Spielbetrieb der Jugend ist die Vollendung des 14. Lebensjahres Voraussetzung.

5.3. Für den Einsatz als Z/S im Spielbetrieb der Erwachsenen ist die Vollendung des 16. Lebensjahres Voraussetzung.

6. HRN-Spielbetrieb

- 6.1. Die Z/S-Lizenz dieser Richtlinie berechtigt für den Einsatz als Z/S im HRN-Spielbetrieb der Jugend.
- 6.2. Für den HRN-Spielbetrieb der Erwachsenen ist eine gesonderte Z/S-Lizenz Voraussetzung. Die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung für diese Z/S-Lizenz erfolgt ausschließlich durch den HVSH mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Zusätzlich zum jährlichen Sommerlehrgang (Aus- und Weiterbildung) kann der Referent für Z/S einen Halbeitlehrgang bei Bedarf festsetzen.
- 6.3. Die Ansetzung von Z/S im HRN-Spielbetrieb der Jugend erfolgt durch den Heimverein und die Ansetzung im HRN-Spielbetrieb der Erwachsenen durch den Referenten für Z/S.
- 6.4. Die HRN kann jederzeit abweichende Regelungen für ihren Spielbetrieb treffen.

7. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Richtlinie können jederzeit durch die Spielkommission bzw. das Präsidium sowie das Erweiterte Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.